

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 30.06.2025 Überarbeitungsdatum: 30.06.2025 Version: 1.0

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : TRISTEL VISICLEAN UFI : QAC0-40SW-9009-D5F8

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/

professionellen Gebrauch

: Nur für gewerbliche Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Waschmittelschaum

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Andere als die vorgesehenen Verwendungszwecke des Produkts.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Tristel GmbH
Tristel Solutions Limited
Unit 1B, Lynx Business Park
Fordham Road

Tristel GmbH
Karl-Marx-Allee 90A
10243 Berlin
Deutschland

CB8 7NY Newmarket, Cambridgeshire

United Kingdom

T +44 (0) 1638 721500 T +49 (0) 30 5484226

SDS@tristel.com sicherheitsbeauftragter@tristel.com

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : T +49 (0) 30 5484226

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS07

011301

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Augenschutz tragen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Hilfe hinzuziehen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator                   | %     | Einstufung gemäß Verordnung<br>(EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|-------|---|
| C10-16 ALKOHOL ETHOXYLAT PROPOXYLAT                  | CAS-Nr.: 69227-22-1                    | ≥1-<5 | Eye Irrit. 2, H319                                      |
| D-GLUCOPYRANOSE, OLIGOMER, DECYL<br>OCTYL GLYKOSIDES | CAS-Nr.: 68515-73-1                    | ≥1-<5 | Eye Dam. 1, H318  |
| 2-HYDROXY-4-METHOXY BENZOPHENON                      | CAS-Nr.: 131-57-7<br>EG-Nr.: 205-031-5 | < 1   | Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 2, H411        |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann schwache Reizung hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann eine Reizung des Verdauungstrakts verursachen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. Schutzausrüstung

Notfallmaßnahmen Verunreinigten Bereich lüften.

**Finsatzkräfte** 

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. Sonstige Angaben

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hygienemaßnahmen

- : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

## **Deutschland**

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

Zusammenlagerungstabelle

| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

Zusammenlagerung nicht erlaubt für Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

Zusammenlagerung erlaubt für

LGK 4.1A, LGK 4.3, LGK 5.1C

: LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK

10-13

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Waschmittelschaum. Nur für den professionellen Gebrauch.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):





#### **Augen- und Gesichtsschutz**

#### Augenschutz:

Schutzbrille (EN 166)

#### **Hautschutz**

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut.

#### **Atemschutz**

#### Atemschutz:

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des Raums während des Gebrauchs.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe : Rosa

Nicht verfügbar Geruch Nicht verfügbar Geruchsschwelle Schmelzpunkt Nicht anwendbar Gefrierpunkt Nicht verfügbar Siedepunkt Nicht verfügbar Entzündbarkeit Nicht brennbar. Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Flammpunkt Nicht verfügbar Zündtemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur

pH-Wert : 3

Viskosität, kinematisch Nicht verfügbar Löslichkeit Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

# 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) Nicht eingestuft Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht eingestuft pH-Wert: 3

#### C10-16 ALKOHOL ETHOXYLAT PROPOXYLAT (69227-22-1)

pH-Wert

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

pH-Wert: 3

: Nicht eingestuft

#### C10-16 ALKOHOL ETHOXYLAT PROPOXYLAT (69227-22-1)

pH-Wert 5 - 7

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität Nicht eingestuft Karzinogenität Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Nicht eingestuft Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| TRISTEL VISICLEAN V2   |                   |  |
|--|-------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser. |                   |  |
| 2-HYDROXY-4-METHOXY BENZOPHENON (131-57-7)   |                   |  |
| Persistenz und Abbaubarkeit  | Schnell abbaubar  |  |
| Biologischer Abbau   | 60 – 70 % 28 tage |  |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Abfallentsorgung

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht wiederverwenden.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                            | IMDG                                       | IATA            | ADN             | RID             |  |
|--------------------------------|--|-----------------|-----------------|-----------------|--|
| 14.1. UN-Nummer oder I         | 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer             |                 |                 |                 |  |
| Nicht anwendbar                | Nicht anwendbar                            | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |  |
| 14.2. Ordnungsgemäße           | 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung |                 |                 |                 |  |
| Nicht anwendbar                | Nicht anwendbar                            | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |  |
| 14.3. Transportgefahrenklassen |  |                 |                 |                 |  |
| Nicht anwendbar                | Nicht anwendbar                            | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |  |

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR  | IMDG            | IATA            | ADN             | RID             |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 14.4. Verpackungsgruppe                    |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                            | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahren                       |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                            | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |                 |                 |                 |                 |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

#### **Bahntransport**

Nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Verordnungen**

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

## **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

# Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

#### Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

# Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### **Nationale Vorschriften**

#### **Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

| Abkürzungen und Akronyme: |   |  |
|---------------------------|---|--|
| ACGIH                     | American Conference of Governmental Industrial Hygienists   |  |
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |  |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |  |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |  |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |  |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |  |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer  |  |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |  |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |  |
| CSA                       | Stoffsicherheitsbeurteilung   |  |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |  |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |  |
| ED                        | Endokriner Disruptor  |  |
| EN                        | Europäische Norm  |  |
| EAK                       | Europäischer Abfallkatalog  |  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |  |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |  |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |  |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |  |
| Log Kow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)   |  |
| Log Pow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)   |  |
| MAK                       | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration   |  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |  |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |  |
|---------------------------|--|--|
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                         |  |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                            |  |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |  |
| OSHA                      | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten |  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                       |  |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |  |
| PSA                       | Persönliche Schutzausrüstung   |  |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                     |  |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |  |
| STP                       | Kläranlage   |  |
| TF                        | Technische Funktion  |  |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)  |  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |  |
| TWA                       | Zeitlich gewichteter Mittelwert  |  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen  |  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |  |
| UFI                       | Eindeutiger Rezepturidentifikator  |  |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |  |
|--|---|--|
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                    |  |
| Aquatic Chronic 2                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2               |  |
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1       |  |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2       |  |
| H318   | Verursacht schwere Augenschäden.                        |  |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                        |  |
| H400   | Sehr giftig für Wasserorganismen.                       |  |
| H411   | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |  |

### Die Einstufung entspricht

: ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.